



Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Herr
Hans-Joachim Hachtkemper



**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ⁻¹⁻**

Sehr geehrter Herr Hachtkemper,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 15.01.2019 ergeht
folgender Bescheid:

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) ⁻²⁻ und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Nachfrage zu den Zeitpunkten der beiden zuletzt durchgeführten Kontrollen in dem betroffenen Betrieb handelt es

Datum:

05. März 2019

Fachdienst:

**FD 39 - Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung –**
(zuständig auch für Herne /
Öffentlich-rechtl. Vereinbarung v.
19.09.2017 gem. § 3 Abs. 2 S. 2,
Abs. 5 S. 1 u. 2 GO-NRW §§ 1, 23
ff. GKG)

Gebäude:

Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

39.4 LM_VIG_39

Auskunft:



Zimmer Nummer:

1.1.20

Telefon:

02361/53-43 06

Telefax:

02361/53-2227

E-mail:



Erreichbar:

Mo-Do: 8.00 Uhr- 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr- 15.00 Uhr

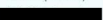
Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):



Homepage:

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

sich um Informationen zu Abweichungen von Anforderungen der auf Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB.

Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)⁻³⁻. Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene⁻⁴⁻.

Die Frage nach der Übermittlung der Kontrollberichte bei denen es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen gekommen ist, betrifft Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Abweichungen von der Lebensmittelhygiene-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 getroffen worden sind.

Der Kreis Recklinghausen ist zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW)⁻⁵⁻.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe liegen nicht vor.

Der Informationszugang an Sie darf erst nach Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem betroffenen Betrieb und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsmitteln erfolgen und ergeht mit gesondertem Schreiben.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO⁻⁶⁻ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichem Gruß

i. A.



Datenschutz-Hinweis:

Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Rechtsgrundlagen:

- 1- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG), vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), in zurzeit gültiger Fassung
- 2- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in zurzeit gültiger Fassung
- 3- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), in zurzeit gültiger Fassung
- 4- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, in zurzeit gültiger Fassung
- 5- Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1985, Seite 259, in zurzeit gültiger Fassung
- 6- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in zurzeit gültiger Fassung